

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN

Generalversammlung

A/RES/52/225
14. Mai 1998

Zweiundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 116

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses
(A/52/744/Add.1)]

52/225. Gehalt und Altersruhegeld des Generalsekretärs und Gehalt und ruhegehaltsfähige Bezüge des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹,

1. *macht sich* die in Ziffer 8 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹ enthaltene Empfehlung betreffend das Gehalt und das Altersruhegeld des Generalsekretärs *zu eigen*;

2. *macht sich außerdem* die in Ziffer 8 des Berichts des Beratenden Ausschusses enthaltene Empfehlung betreffend das Gehalt und die ruhegehaltsfähigen Bezüge des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen *zu eigen*;

¹A/52/7/Add.8. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.*

3. *billigt* mit Wirkung vom 1. Januar 1998 die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Änderung des Anhangs I des Personalstatuts der Vereinten Nationen.

*80. Plenarsitzung
4. Februar 1998*

ANLAGE

Änderung des Anhangs I des Personalstatuts der Vereinten Nationen

Am Ende der Ziffer 1 in Anhang I des Personalstatuts der Vereinten Nationen ist der folgende Satz hinzuzufügen: "Mit Wirkung vom 1. Januar 1998 erhält der Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen ein Bruttogehalt von 175.344 US-Dollar pro Jahr".